

Schriftlicher Bericht

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des kommunalen Unternehmensrechts

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drs. 14/3720

Beschlussempfehlung des Ausschusses für innere Verwaltung – Drs. 14/4080

Berichterstatter: Abg. Buchheister (SPD)

In der Drucksache 4080 empfiehlt der federführende Ausschuss für innere Verwaltung einstimmig, den Gesetzentwurf mit den aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Diese Empfehlung entspricht dem Votum der mitberatenden Ausschüsse für Rechts- und Verfassungsfragen und für Verwaltungsreform und öffentliches Dienstrecht.

Dieser Bericht enthält die Erläuterungen zur Beschlussempfehlung, auf die in dem in der Sitzung des Niedersächsischen Landtags am 22. Januar 2003 gehaltenen mündlichen Bericht (s. Stenografischer Bericht, 127. Sitzung) Bezug genommen wurde.

Der Gesetzentwurf soll es in seinem wesentlichen Schwerpunkt den Gemeinden ermöglichen, kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts entweder neu zu errichten oder einen bereits bestehenden Regie- oder Eigenbetrieb in eine kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts umzuwandeln. Damit soll eine Erweiterung der kommunalen Handlungsmöglichkeiten erreicht und die Konkurrenzfähigkeit der öffentlichen Rechtsform bei der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden wiederhergestellt werden. Dieses Anliegen des Gesetzentwurfs wurde in den Ausschüssen einhellig begrüßt - einige anfängliche Bedenken der CDU-Fraktion wurden durch das Ergebnis der vom federführenden Ausschuss für innere Verwaltung durchgeführten Anhörung ausgeräumt.

Während der Gesetzentwurf die Möglichkeit, kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts zu errichten, nur einzelnen Kommunen einräumt, kamen die Ausschüsse überein, auch zuzulassen, dass mehrere Gemeinden oder Gemeindeverbände gemeinschaftliche kommunale Anstalten errichten oder vorhandene kommunale Unternehmen oder Einrichtungen in eine kommunale Anstalt umwandeln. Die hierfür erforderlichen gesetzlichen Grundlagen sind nun als Artikel 1/1 in der Beschlussempfehlung enthalten.

Die nachfolgenden Erläuterungen gehen im Einzelnen auf die in der Beschlussempfehlung vorgeschlagenen Änderungen ein.

Artikel 1 – Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung

Zu Nummer 0/1 – Änderung des § 109:

Ein Änderungsvorschlag der SPD-Fraktion vom 26.11.2002 (Vorlage 7) sah vor, durch Änderung des § 109 Abs. 3 Satz 1 eine Berichtspflicht auch hinsichtlich der kommunalen Anstalten einzuführen. Dies ist nach Auffassung der Ausschüsse angesichts des mit der Vorschrift verfolgten Zwecks folgerichtig. Die Berichtspflicht hinsichtlich der kommunalen Anstalten lässt sich im Kontext des § 109 allerdings nur schwer darstellen, weil die

Vorschrift nur die Führung von Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts betrifft. Die Ausschüsse kamen daher überein, die Vorschrift über die Berichtspflicht (Abs. 3), die ohnehin nur locker mit den übrigen Vorschriften des § 109 verknüpft ist, insgesamt aus § 109 auszugliedern und in der beabsichtigten erweiterten Form als § 116 a (bisher unbesetzt) einzufügen. Sie kann dann ohne Systembruch auch auf die kommunalen Anstalten bezogen werden.

Zu Nummer 1 – Änderung des § 111 Abs. 2:

Zu Buchstabe a: Infolge eines Redaktionsversehens führte der Gesetzentwurf zum Fortfall des bisher im Gesetz enthaltenen und auch in Zukunft erforderlichen Satzteils „sofern sie oder er nicht zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt ist.“. Buchst. a) korrigiert dies, indem der bisherige Abs. 2 Satz 1 unberührt bleibt und das Anliegen des Gesetzentwurfs nun in einem neuen Satz 2 zum Ausdruck kommt. Hierbei reicht es - entsprechend der parallelen Formulierung in § 81 Abs. 3 Satz 1 - auf den Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters abzustellen. Damit ist (wie in § 81 Abs. 3 Satz 1) zugleich klargestellt, dass die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der Entsendung einer/eines anderen Gemeindebediensteten einverstanden ist.

Zu Buchstabe b: Neben der nun nach Satz 2 möglichen dauernden Wahrnehmung der - an sich der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zustehenden - Funktion durch eine andere Gemeindebedienstete oder einen anderen Gemeindebediensteten soll auch der bisherige Satz 2 (nun Satz 3) bestehen bleiben. Damit wird die nach dem Gesellschaftsrecht zum Teil (bei entsprechender gesellschaftsrechtlicher oder gesellschaftsvertraglicher Regelung) zulässige punktuelle Verhinderungsvertretung für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und - folgerichtig - auch für Vertreter nach Satz 2 (neu) erfasst. Der Zusatz „nach Maßgabe des Gesellschaftsrechts“ soll den Vorrang der gesellschaftsrechtlichen und gesellschaftsvertraglichen Regelungen deutlich machen.

Zu Buchstabe c: Bisher fehlte eine Regelung, durch die Abs. 2 Sätze 1 bis 3 auch auf Gemeindedirektorinnen/Gemeindedirektoren der Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden erstreckt wurde. In den Ausschüssen bestand Übereinstimmung darüber, dass eine entsprechende Ergänzung erforderlich sei.

Zu Nummer 2 – Einfügung der §§ 113 a bis 113 g (kommunale Anstalten):

§ 113 a (Errichtung)

Aufgrund der Änderungsvorschläge der SPD-Fraktion vom 26.11.2002 (Vorlage 7) und der dadurch hervorgerufenen Ausweitung der Vorschrift wurde sie in drei Absätze unterteilt. Absatz 1 betrifft die Modalitäten der Errichtung beziehungsweise Umwandlung, Absatz 2 die Anwendung allgemeiner Vorschriften des kommunalen Wirtschaftsrechts auf kommunale Anstalten, Absatz 3 betrifft schließlich Fragen der Beteiligung der kommunalen Anstalt an anderen Unternehmen.

Zu Absatz 1 Satz 2: Die mit der Beschlussempfehlung vorgeschlagene Fassung dient der Präzisierung. Sie entspricht dem vom Gesetzentwurf Gewollten.

Absatz 2 enthält den Regelungsgegenstand des Satzes 3 des Gesetzentwurfs. Die Aufzählung der Vorschriften, die auf die kommunale Anstalt entsprechende Anwendung finden, wurde allerdings auf die Vorschriften zurückgeführt, die allein für eine (pauschale) entsprechende Anwendung in Betracht kommen können.

Zu Absatz 3 Satz 2: Aufgrund des oben genannten SPD-Änderungsvorschlages wurde die entsprechende Anwendung verschiedener Vorschriften des kommunalen Wirtschaftsrechts auf Beteiligungen der kommunalen Anstalten i. S. des Satzes 1 angeordnet. Auch dies dient der präzisierenden Ausfächerung der in Satz 3 der Entwurfsfassung enthaltenen Verweisung.

Im Rahmen der vom federführenden Ausschuss durchgeführten Anhörung war angeregt worden, den Begriff der „kommunalen Anstalt“ durch einen anderen zu ersetzen, der weniger von der herkömmlichen Vorstellung der Bevölkerung von einer öffentlichen Anstalt belastet sei. Der Ausschuss für innere Verwaltung hatte eine solche Änderung zunächst erwogen, nahm aufgrund des übereinstimmenden Votums der Vertreter des Innenministeriums und des GBD letztlich aber davon Abstand. Es ließ sich kein Ersatzbegriff finden, der sich bruchlos in das traditionelle Begriffssystem des niedersächsischen kommunalen Wirtschaftsrechts eingefügt hätte. Es muss der konkreten Namensgestaltung für eine kommunale Anstalt überlassen bleiben, einen auch im Wettbewerb tauglichen und zutreffenden „Firmennamen“ für die Anstalt zu finden.

§ 113 b (Unternehmensatzung der kommunalen Anstalt) blieb unverändert.

§ 113 c (Aufgabenübergang auf die kommunale Anstalt)

Die Änderung dient der Präzisierung. Auch der kommunalen Anstalt soll Satzungsgewalt nur in dem Rahmen zustehen, der der Gemeinde selbst zur Verfügung steht. In den Ausschüssen bestand Übereinstimmung darin, dass die der kommunalen Anstalt verliehene Satzungsgewalt auch das Recht umfasst, Abgabensatzungen zu erlassen (wegen der bei dem Erlass von Satzungen stets erforderlichen Zustimmung des Rates siehe § 113 e Abs. 2 Satz 4).

§ 113 d (Unterstützung durch die Gemeinde)

Aufgrund des Änderungsvorschlages der SPD-Fraktion vom 26.11.2002 (Vorlage 7) wurde die ursprünglich vorgesehene Gewährträgerhaftung der Gemeinde beseitigt und auf eine reine Unterstützungspflicht reduziert. Dies entspricht der neu gefassten Parallelvorschrift des Niedersächsischen Sparkassengesetzes. Die Ausschüsse waren in Übereinstimmung mit einem Votum des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes (GBD) der Auffassung, dass es sich schon angesichts der Haltung, die die Europäische Kommission zur Anstaltslast und Gewährträgerhaftung einnimmt, nicht empfiehlt, neue Gewährträgerhaftungen für im Wettbewerb stehende öffentlich-rechtliche Körperschaften zuzulassen. Der GBD hatte zudem auf die Entscheidung des Vergabesenats des OLG Celle (Beschluss vom 03.09.2001, NdsVBl. 2002, 221, 223) hingewiesen, wonach eine Anstalt öffentlichen Rechts als Bieterin in einem Vergabeverfahren ausgeschlossen sei. „Es verzerrt den Wettbewerb und verstößt gegen das Gebot der Chancengleichheit, wenn ein Unternehmen, das keinem Insolvenzrisiko ausgesetzt ist, in Wettbewerb mit Unternehmen tritt, die dieses Risiko tragen müssen.“ (OLG Celle a. a. O.).

§ 113 e (Organe der kommunalen Anstalt)

Zu Absatz 0/1: Der neu eingefügte Eingangsabsatz benennt die Organe der kommunalen Anstalt.

Zu Absatz 1 Satz 3: Der Ausschuss für innere Verwaltung folgte der Einschätzung der Vertreter des Innenministeriums und des GBD, dass eine Bekanntgabe der den Vorstandsmitgliedern gewährten Bezüge im Rahmen des Jahresabschlusses der kommunalen

Anstalt ausreicht, und zwar durch die Anstalt selbst. Eine gesonderte Veröffentlichung durch die Gemeinde ist auch unter Berücksichtigung des Gesichtspunktes der Transparenz nicht erforderlich.

Zu Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 i. V. m. Satz 4: In der - zustimmungsbedürftigen - Befugnis zum Erlass von Satzungen liegt zugleich die Befugnis zum Erlass von Abgabensatzungen. Es bedarf daher nicht der vom SPD-Änderungsvorschlag vorgesehenen Erweiterung des § 113 e Abs. 2 Satz 3 Nr. 1.

Zu Absatz 2 Satz 4: Nach Auffassung der Ausschüsse sollen die für die Gemeinde besonders wichtigen, in den Nrn. 1 und 4 genannten Entscheidungen mit einem Zustimmungsvorbehalt zu Gunsten des Rates versehen sein. Die entsprechenden Geschäfte werden auf diese Weise erst mit der Zustimmung wirksam, was die Gemeinde gegen Missbrauch hinreichend sichert.

Zu Absatz 2 Satz 6: Der Gesetzentwurf unterscheidet zwischen der Zustimmungsbedürftigkeit bestimmter Geschäfte und der Befugnis des Rates zur Erteilung von Weisungen. Diese Unterscheidung ist zur Überzeugung der Ausschüsse nur dann sinnvoll, wenn die Nichtbeachtung von Weisungen - anders als das Fehlen der Zustimmung - nicht zur Unwirksamkeit der weisungswidrigen Entscheidung führt. Etwas anderes würde im Übrigen auch zu einer erheblichen Autoritätsminderung des Verwaltungsrats führen und wäre auch der Eigenständigkeit der kommunalen Anstalt nicht angemessen.

Zu den Absätzen 3 bis 6 (Absatz 3 des Gesetzentwurfs):

Absatz 3 des Gesetzentwurfs wurde auf vier neue Absätze (Abs. 3 bis 6) aufgeteilt und dabei thematisch geordnet: **Absatz 3** enthält nun die grundlegende Vorschrift über die Zusammensetzung des Verwaltungsrats und die Vorschrift über Inkompatibilitäten (bisher Satz 8 Nr. 3; in den Ausschüssen bestand Übereinstimmung darüber, dass die Nrn. 1 und 2 des Satzes 8 nur infolge eines Redaktionsfehlers im Entwurf verblieben waren und zu streichen sind). Absatz 4 enthält die speziellen Vorschriften über die Vertretung der Beschäftigten im Verwaltungsrat. Absatz 5 betrifft den Vorsitz im Verwaltungsrat, Absatz 6 enthält Regelungen über die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats.

Absatz 4 entspricht den Sätzen 2 und 3 des Absatzes 3 der Entwurfsfassung. Der Text ist lediglich redaktionell bearbeitet. Ein von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen unterstützter, im Rahmen der Anhörung vorgetragener Vorschlag, die Zahl der Beschäftigtenvertreter im Verwaltungsrat auf ein Drittel der Mitglieder festzuschreiben, setzte sich letztlich nicht durch.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Aufnahme von Bediensteten in den Verwaltungsrat bestehen zur Überzeugung der Ausschüsse auch insoweit nicht, als die kommunale Anstalt hoheitlich tätig wird. Soweit eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes für das Land NRW vom 15. September 1986 (OVGE Münster/Lüneburg 39, 292 ff.) eine Regelung des nordrhein-westfälischen Sparkassengesetzes für nichtig erklärt hat, nach der die dem Verwaltungsrat einer Sparkasse angehörenden Dienstkräfte der Sparkasse nicht mehr durch die Vertretung des Gewährträgers, sondern durch die Dienstkräfte der Sparkasse unmittelbar gewählt wurden, und hierin einen Verstoß gegen das Demokratieprinzip gesehen hat, weil eine ununterbrochene Legitimationskette zum Volk fehle, so liegen die Dinge hier anders: Abs. 4 Satz 2 nimmt auch auf § 110 NPersVG Bezug. Zwar ist dort (Abs. 3 Satz 1) vorgesehen, dass die wahlberechtigten Beschäftigten der Einrichtung die Personen wählen, die die Beschäftigten für die Dauer der Amtszeit des jeweiligen Gremiums vertreten sollen. Die notwendige demokratische Legitimation wird jedoch gemäß Abs. 4 durch eine so genannte Bestätigung - in Gemeinden durch den Rat - vermittelt.

Absatz 5 nimmt in unveränderter Fassung den Inhalt des Absatzes 3 Satz 4 des Gesetzentwurfes auf, **Absatz 6** mit einer redaktionellen Anpassung die Sätze 5 bis 7 der Entwurfsfassung.

§ 113 f (Dienstherrnfähigkeit der kommunalen Anstalt) wurde lediglich redaktionell den sonstigen Sprachgebrauch des Gesetzes angepasst.

§ 113 g (Sonstige Vorschriften für die kommunale Anstalt)

Zu Absatz 1 und 2: Es erschien nicht sinnvoll, die Vorschriften über den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Buchführung der kommunalen Anstalt sowie die Rechte des Rechnungsprüfungsamtes ihr gegenüber getrennt von denjenigen für die anderen wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde zu halten. Absatz 1 wurde daher nach § 125 und Absatz 2 nach § 120 Abs. 1 Satz 2 verlagert.

Die **Absätze 3 und 4** wurden redaktionell überarbeitet.

Zu Nummer 2/1 und Nummer 2/2 – Streichung des § 114 Abs. 1 Satz 3 (Beteiligungsmanagement) und Schaffung einer eigenständigen Vorschrift über das Beteiligungsmanagement (§ 114 a):

Da sich die bisherige Vorschrift über das Beteiligungsmanagement nur auf Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts bezog, war sie auf kommunale Anstalten zu erweitern. Dies ließ sich im Regelungskontext des § 114 Abs. 1 nur schwer unterbringen. Aus diesem Grunde erschien es den Ausschüssen aus systematischen Gründen zweckmäßig, die nun auch kommunale Anstalten betreffende Vorschrift in einem neuen § 114 a zu verselbstständigen.

Zu Nummer 3 – Änderung des § 116:

Zu Nummer 3 a – Einfügung eines neuen Abs. 1 Satz 1 Nr. 6: Es erschien den Ausschüssen folgerichtig, (an Stelle der im Gesetzentwurf enthaltenen pauschalen Verweisung auf § 116, siehe § 113 a Abs. 1 Satz 3 der Entwurfsfassung) die Anzeigepflicht der Gemeinde auch auf die oben unter Nummer 6 genannten Tatbestände, also die Errichtung oder Auflösung kommunaler Anstalten sowie entsprechende Umwandlungstatbestände auszudehnen. Es bestand dagegen kein Anlass, eine Genehmigungspflicht nach Absatz 2 auch für kommunale Anstalten zu begründen. Die Genehmigungstatbestände des Absatzes 2 betreffen andere Interessenkonstellationen, als sie bei öffentlich-rechtlichen Anstalten vorliegen können.

Zu Nummer 3 b – Anfügung eines neuen Absatzes 3: Verschiedene Entscheidungen i. S. des Absatzes 1 (Nrn. 1 bis 3, 8, 10 und 11) werden nicht nur von Gemeinden, sondern in gleicher Weise auch von kommunalen Anstalten getroffen werden. Sie sind daher in gleicher Weise der Anzeigepflicht zu unterwerfen. Soweit kommunale Anstalten den Charakter einer Holding haben, werden sie für ihre Untergesellschaften oder Beteiligungen auch ähnliche Entscheidungen zu treffen haben, wie sie in Absatz 2 für die Ebene der Gemeinde vorgesehen sind. Wenn schon die Gemeinde dabei der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedarf, wird dies erst recht für ihre kommunale Anstalt gelten müssen.

Zu Nummer 4 – Neufassung des § 116 a:

Siehe die Anmerkungen zu Nummer 0/1 (§ 109 Abs. 3).

Zu Nummer 5 – Änderung des § 120 Abs. 1:

Es handelt sich inhaltlich um § 113 g Abs. 2 des Gesetzentwurfs; siehe die Anmerkung dort.

Zu Nummer 6 – Anfügung eines neuen § 121 Abs. 5:

Die Änderungsempfehlung entspricht inhaltlich einem Änderungsvorschlag der SPD-Fraktion (Vorlage 7, Nr. 3 g). Auch die kommunalen Anstalten werden damit der überörtlichen Prüfung unterworfen. Die Vorschrift wurde aus systematischen Gründen in den Kontext des § 121 eingefügt, denn der Gesetzesanwender wird sie hier suchen.

Zu Nummer 7 – Neufassung des § 125:

Die Vorschrift entspricht mit geringfügigen redaktionellen Korrekturen § 113 g Abs. 1 des Gesetzentwurfs. Siehe zu den Gründen der Verlagerung die Anmerkung dort.

Zu Artikel 1/1 – Neufassung des § 13 des Zweckverbandsgesetzes:

Der Gesetzentwurf hatte zunächst nach dem Vorbild der Länder Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt nur der einzelnen Kommune die Möglichkeit eröffnen wollen, kommunale Anstalten zu errichten oder vorhandene Unternehmen und Einrichtungen in eine solche umzuwandeln. Eine Erweiterung auf die Kooperation mehrerer Gemeinden oder Gemeindeverbände (Gemeinden/Landkreise/Region) sollte im Rahmen der Fortentwicklung des Zweckverbandsgesetzes erwogen werden. Die vom federführenden Ausschuss für innere Verwaltung durchgeführte Anhörung machte jedoch deutlich, dass in der Praxis auch für gemeinde- oder kreisübergreifende Gemeinschaftsgründungen ein großes Bedürfnis gesehen wurde. Insbesondere auf Anregung der der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen angehörigen Ausschussmitglieder wurden daher der GBD und die Vertreter des Innenministeriums gebeten, trotz des mittlerweile knappen Terminrahmens nach einer Umsetzungsmöglichkeit dieses Anliegens zu suchen.

Artikel 1/1 der Beschlussempfehlung entspricht dem von den Ausschüssen einhellig gebilligten Formulierungsvorschlag der Vertreter des GBD und des Innenministeriums. § 13 des Zweckverbandsgesetzes soll in der vorgesehenen Fassung neben den bereits bisher für die Kommunen vorgesehenen Kooperationsmöglichkeiten, die auf Kooperationen mit kommunalen Anstalten erweitert werden, auch die gemeinschaftliche Errichtung kommunaler Anstalten und die gemeinschaftliche Umwandlung von Unternehmen und Einrichtungen in kommunale Anstalten ermöglichen.

Zur Neufassung des § 13 des Zweckverbandsgesetzes im Einzelnen:

Zu Absatz 1: Absatz 1 entspricht § 113 a Abs. 1 NGO. Er eröffnet als Basisnorm die Schaffung gemeinschaftlicher kommunaler Anstalten durch mehrere Gemeinden oder Gemeindeverbände. Wie bei der kommunalen Anstalt einer einzelnen Gemeinde wird durch eine entsprechende Formulierung des Satzes 2 ausgeschlossen, dass auf dem Wege einer Umwandlung andere (auch private Dritte) als die nach Satz 1 kooperierenden Gemeinden oder Gemeindeverbände an der kommunalen Anstalt beteiligt sind.

Zu Absatz 2: Absatz 2 regelt in Ergänzung des für entsprechend anwendbar erklärten § 113 b den Inhalt der Unternehmenssatzung einer gemeinschaftlichen kommunalen Anstalt (Satz 1) und bestimmt im Übrigen den Mindestinhalt der darüber hinaus zutreffenden Vereinbarungen (Satz 2). Derartige Vereinbarungen sind unabdingbar, weil der ge-

meinschaftlichen kommunalen Anstalt nicht eine, sondern mehrere Kommunen und damit unter Umständen auch mehrere Prüfungs- und Aufsichtsinstitutionen gegenüberstehen, deren Zusammenwirken geregelt werden muss. Die Vorschrift beschränkt sich wegen der Vielgestaltigkeit der denkbaren Konstellationen darauf, die zu regelnden Fragen zu benennen und für die Regelungen, wo dies nötig ist, Eckpunkte und Zielsetzungen zu formulieren. Da Vereinbarungen nach Absatz 1 der Genehmigung der nach § 7 Abs. 2 zuständigen Behörde bedürfen, kann sich der Gesetzgeber auf eine solche Rahmense-tzung beschränken.

Absatz 3 erklärt für die gemeinschaftliche kommunale Anstalt die Bestimmungen der niedersächsischen Gemeindeordnung für kommunale Anstalten und die auf dieser Grundlage erlassenen Vorschriften für sinngemäß anwendbar; für die Aufsicht gilt § 31 entsprechend.

Absatz 4 entspricht, soweit **Satz 1** Nr. 1 betroffen ist, dem bisherigen § 13 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes. Eine neue Nummer 2 lässt es nun zu, dass auch mit einer kommunalen Anstalt vereinbart werden kann, dass diese bestimmte Aufgaben von Gemein-den oder Gemeindeverbänden auf deren Kosten erfüllt oder ihnen die Mitbenutzung einer von ihr betriebenen Einrichtung einräumt. Ausdrücklich ausgeschlossen ist durch den Wortlaut der Vorschrift, dass eine kommunale Anstalt ihrerseits Aufgaben durch Gemeinden oder Gemeindeverbände oder andere kommunale Anstalten erfüllen lässt oder deren Einrichtungen mitbenutzt. Dies ist auch so gewollt, um „Kettendelegationen“ der Aufgabenerfüllung, die immer weiter von der an sich zuständigen Gemeinde wegführen, auszuschließen.

Die **Sätze 2 und 3** entsprechen dem bisherigen § 13 Abs. 2 Satz 1 des Zweckverbandsgesetzes; sie sind um die Variante des Satzes 1 Nr. 2 erweitert worden.

Absatz 5 unterwirft Vereinbarungen nach Abs. 1 eine Genehmigungspflicht durch die zu-ständige Behörde nach § 7 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes. Die Vorschrift entspricht in einer auf kommunale Anstalten erweiterten Form dem bisherigen § 13 Abs. 2 Satz 2 des Zweckverbandsgesetzes.

Absatz 6 übernimmt unverändert den bisherigen § 13 Abs. 3 des Zweckverbandsgesetzes.